

Satzung des Thüringer Hospiz- und Palliativverbandes e.V.

Präambel

Leitsätze für die Hospizarbeit in Deutschland

Beschluss der Mitgliederversammlung des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes vom 5. Oktober 2007

1. Im Mittelpunkt der Hospiz- und Palliativarbeit stehen der schwerstkranke und sterbende Mensch jeden Alters und die ihm Nahestehenden. Sie benötigen gleichermaßen Aufmerksamkeit, Fürsorge und Wahrhaftigkeit. Die Hospiz- und Palliativarbeit richtet sich nach den Bedürfnissen und Rechten der schwerstkranken und sterbenden Menschen, ihrer Angehörigen und Freunde. Einbezogen sind insbesondere auch die Belange der Kinder.
2. Die Hospizbewegung betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tode als ein Ganzes. Sterben ist Leben – Leben vor dem Tod. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen schwerster lebensbeendender Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und Angehörigen. Diese lebensbejahende Grundidee schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus.
3. Sterben zu Hause oder in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, ist die vorrangige Zielperspektive der Hospiz- und Palliativarbeit. Der Ausbau ambulanter Strukturen, die Knüpfung regionaler Netzwerke und eine enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen und Ehrenamtlicher sind hierfür Voraussetzung. Wenn eine palliative Versorgung zu Hause nicht oder nur begrenzt möglich ist,

stehen voll- und teilstationäre Einrichtungen in Form von Hospizen und Palliativstationen – gegebenenfalls auch im Wechsel mit ambulanter Versorgung – zur Verfügung.

4. Die Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung in ihren vielfältigen Gestaltungsformen sind damit wesentliche Bausteine im bestehenden Gesundheits- und Sozialsystem, die in enger Kooperation mit den anderen Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialsystems eine kontinuierliche Versorgung sterbender Menschen gewährleisten. Sie bedürfen insoweit der entsprechenden Absicherung im sozialen Leistungsrecht.
5. Zur Hospiz- und Palliativarbeit gehört als ein Kernelement der Dienst Ehrenamtlicher. Sie sollen gut vorbereitet, befähigt und in regelmäßigen Treffen begleitet werden. Durch ihr Engagement leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilnahme der Betroffenen und der ihnen Nahestehenden am Leben des Gemeinwesens und tragen dazu bei, die Hospizidee in der Gesellschaft weiter zu verankern.
6. Schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen, die der Versorgung und Begleitung bedürfen, brauchen professionelle Unterstützung durch ein multidisziplinäres Team, dem Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche und andere angehören sollten. Für diese Tätigkeit benötigen sie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der medizinischen, pflegerischen, sozialen und spirituellen Begleitung und Versorgung. Dies setzt eine sorgfältige Aus-, Fort-, und Weiterbildung entsprechend den jeweiligen Qualifizierungsstandards, fortgesetzte Supervision und Freiräume für eine persönliche Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer voraus.
7. Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Thüringer Hospiz- und Palliativverband e.V.** (THPV)
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der THPV repräsentiert als Interessenvertretung seine Mitglieder und fördert deren Belange auf Landesebene.
- (2) Der THPV ist Mitglied des Deutschen Hospiz- und Palliativverbands e.V. (DHPV) und vertritt dort seine Mitglieder, sofern diese nicht selbst Mitglied im DHPV sind. Eine Übertragung des Vertretungsrechtes an den THPV ist möglich.
- (3) Der THPV orientiert sich an den Ideen der in England und Kanada entstandenen Hospizbewegung und den Leitlinien für die Hospizarbeit (siehe Präambel). Dies bedeutet die umfassende Begleitung und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Alle Maßnahmen der Begleitung und Betreuung berücksichtigen die Würde des Betroffenen und sein Recht auf Selbstbestimmung. Die Begleitung schließt Angehörige und Nahestehende der betroffenen Menschen ein.
- (4) Der THPV arbeitet überkonfessionell und politisch unabhängig.
 1. Der THPV hat die Aufgabe, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der einzelnen Mitglieder im THPV in Thüringen zu fördern.
 2. Der THPV vertritt seine Mitglieder auf Landesebene.
 3. Der THPV koordiniert und moderiert die Anliegen seiner Mitglieder.
 4. Der THPV bietet Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen an.

- (5) In Verwirklichung des Artikel 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen wirbt der THPV, durch Öffentlichkeitsarbeit und Unterrichtung der zuständigen Behörden, für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Betreuung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen.
- (6) Der THPV setzt sich bei Landesbehörden und Kostenträgern für die Gestaltung inhaltlicher Rahmenbedingungen der Hospiz- und Palliativversorgung in Thüringen ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der THPV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 der Satzung geregelt.
- (2) Der THPV ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Spendenbescheinigungen für Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (Aufwendungsspenden) werden vom Vorstand nur ausgestellt, wenn die Aufwendungen im Sinne des Vereinszwecks erbracht wurden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder, auch schon in ihrer Gründungsphase, angehören:
 - a) Hospizinitiativen, die ihren Sitz in Thüringen haben
 - b) ambulante, teilstationäre, stationäre Hospize

- c) Palliativstationen
 - d) SAPV-Teams im Sinne § 37 b SGB V
 - e) juristische Personen und Personengesellschaften ungeachtet eines Registereintrages, die sich für die Belange der Hospizarbeit einsetzen und deren Mitgliedschaft zur Förderung des Vereinszwecks wünschenswert ist
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den THPV in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere finanziell, unterstützen will. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches beziehungsweise als Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag, in dem eine klare Vertretungsberechtigung geregelt sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung schriftlich mit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösen der Initiative/Einrichtung, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung kann nur schriftlich mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen den Zweck gemäß § 2 dieser Satzung verstößt oder das Ansehen des THPV schädigt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

§ 5 Organe

Organe des THPV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des THPV erfordert.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen.
Eine Mitgliederversammlung pro Jahr dient als Jahreshauptversammlung der
 - a) Wahl des Vorstandes, wenn notwendig
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, wenn notwendig
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung des HaushaltsplanesDie Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben werden, die zur Jahreshauptversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstag. Alle entscheidungserheblichen Unterlagen werden beigelegt.
- (4) Auf Antrag kann von jedem Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Bestimmungen im Absatz 2 gelten für die Einberufung entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im zweiten Termin bezüglich derselben Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf wenigstens eine Woche.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Die Mitgliederversammlung dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch in allen Tätigkeitsfeldern des Vereins.
 - b) Die Mitgliederversammlung fasst alle notwendigen Beschlüsse.
 - c) Die Mitgliederversammlung legt fest, wer die Interessenvertretung des THPV in anderen Gremien wahrnimmt.
 - d) Sie beschließt über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
 - e) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes sowie Auflösung des THPV.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handzeichen. Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließen.
- (9) Über jede Sitzung wird eine vom Vorstand unterzeichnete Niederschrift gefertigt, die den Mitgliedern zugestellt wird. Zu einem Beschluss über die Abberufung des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, sind die Vertretung von drei Viertel aller Mitglieder und die Zustimmung von mehr als drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt kein Beschluss zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit drei Viertel der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Sitzung findet unter Leitung des Vorstandes statt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis maximal sechs Personen (ein Vorsitzender, zwei Stellvertretende Vorsitzende und bis zu drei Beisitzer). Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neu gewählte Vorstand sein Amt antritt.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten und ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung umgehend über die Bestellung und den Umfang desselben.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (5) Weiter ist er für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern zuständig.
- (6) Der Vorstand gibt Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr und führt den Nachweis über die Einnahme-/Ausgabe-Rechnung.

§ 8

Kostenerstattung

- (1) Soweit den Mitgliedern des Vorstandes Kosten entstehen, die zu tragen ihm oder seinem Rechtsträger nicht zumutbar sind, hat er gegenüber dem THPV Anspruch auf Kostenerstattung. Die Mitgliederversammlung kann hierfür eine Umlage beschließen.

§ 9

Beiträge und Finanzierung

- (1) Der THPV gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Die Beiträge werden jährlich in der ersten Mitgliederversammlung neu beschlossen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.

§ 11

Haftung

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des THPV oder der Mitgliedschaft im THPV entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gemäß BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt.

§ 12

Auflösung des THPV

- (1) Die Auflösung des THPV bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand dazu gesondert ein mit dem Hinweis, dass über die Auflösung des THPV unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des THPV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Gleichstellungsklausel

- (1) Die in dieser Satzung verwendete männliche Form für Funktionsträgerschaften erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 18. Juni 1999

Zuletzt geändert am:

25. November 2008, 20. September 2011, 15. Mai 2012, 4. September 2012

10. September 2013, **16. Februar 2016**